Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/24 11Os97/90, 15Os38/91 (15Os39/91 - 15Os42/91)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

StGB §142 Abs2 Ga

Rechtssatz

Das drohende Umringen eines Passanten, dessen Abdrängen in einen Hauseingang und die bloße Androhung körperlicher Gewalt (deren tatsächlicher Einsatz sich auf das bloße Abdrängen beschränkte) liegen noch unter der Erheblichkeitsschwelle jener räuberischen Gewaltanwendung, auf die § 142 Abs 2 StGB abstellt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 97/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1990 11 Os 97/90
- 15 Os 38/91
  Entscheidungstext OGH 06.06.1991 15 Os 38/91
  Vgl; Beisatz: Jedoch erhebliche Gewalt, wenn das Tatopfer nicht nur umringt, sondern auch heftig gegen eine Wand gedrückt und dabei, von einem Täter am Hals gepackt, sein Kopf ("sehr weit") nach hinten gedrückt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094352

Dokumentnummer

JJR_19901024_OGH0002_0110OS00097_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at